

Heilmittel-Preisuntergrenzen nach § 125 Absatz 3 SGB V für das Jahr 2017



Hessen		Ergotherapie			
Heilmittelposi- tionsnummer	Leistungsart und Einzelleistungsbezeichnung	Preisuntergrenze	Höchster Preis	Preisgruppe	Beschreibung der Preisgruppe
X4002	Befunderhebung - Funktionsanalyse und Anamnese	21,38 €	21,59 €		
X4102	Einzelbehandlung - bei motorischen Störungen	28,73 €	29,01 €		
X4103	Einzelbehandlung - bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen	37,95 €	38,12 €		
X4104	Einzelbehandlung - Ergoth. Hirnleistungstraining	31,79 €	32,10 €		
X4105	Einzelbehandlung - bei psychischen Störungen	48,26 €	48,73 €		
X4107	Einzelbehandlung - Bei motorisch-funktionellen Störungen (bis zu 3 Einheiten an einem Tag) bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale	27,77 €	27,77 €		
X4108	Einzelbehandlung - Bei sensomotorisch-perzeptiven Störungen (bis zu 3 Einheiten an einem Tag) bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale	36,83 €	36,83 €		
X4109	Einzelbehandlung - Bei psychisch-funktionellen Störungen (bis zu 2 Einheiten an einem Tag) bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale	46,11 €	46,11 €		
X4110	Einzelbehandlung - Bei psychisch-funktionellen Störungen (soweit verordnete zusammenhängende Einheiten als Belastungserprobung abgegeben werden)	44,80 €	44,80 €	A	Vergütung als Einheit

Die kassenseitigen Partner der Verträge nach § 125 Absatz 2 SGB V sind verpflichtet, dem GKV-Spitzenverband jährlich zum 1. April die zu diesem Zeitpunkt gültigen Preise zu melden. Der GKV-Spitzenverband haftet nicht für fehlende, fehlerhafte, unvollständige und verspätete Preismeldungen und sich daraus gegebenenfalls unzutreffend ergebende Preisuntergrenzen.

Heilmittel-Preisuntergrenzen nach § 125 Absatz 3 SGB V für das Jahr 2017



Hessen		Ergotherapie			
Heilmittelposi- tionsnummer	Leistungsart und Einzelleistungsbezeichnung	Preisuntergrenze	Höchster Preis	Preisgruppe	Beschreibung der Preisgruppe
X4110	Einzelbehandlung - Bei psychisch-funktionellen Störungen (soweit verordnete zusammenhängende Einheiten als Belastungserprobung abgegeben werden)	89,06 €	89,06 €	B	Vergütung als Pauschale
X4111	Einzelbehandlung - Bei psychisch-funktionellen Störungen (soweit verordnete zusammenhängende Einheiten als Belastungserprobung abgegeben werden)	90,28 €	90,28 €		
X4205	Gruppenbehandlung - bei motorischen Störungen (2 Teilnehmer)	23,20 €	23,20 €		
X4206	Gruppenbehandlung - bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen (2 Teilnehmer)	30,50 €	30,50 €		
X4207	Gruppenbehandlung - Ergotherapeutisches Hirnleistungstraining (2 Teilnehmer)	25,69 €	25,69 €		
X4208	Gruppenbehandlung - bei psychischen Störungen (2 Teilnehmer)	38,98 €	38,98 €		
X4209	Gruppenbehandlung - Bei motorisch-funktionellen Störungen	10,97 €	11,08 €		
X4210	Gruppenbehandlung - Bei sensomotorisch-perzeptiven Störungen	14,17 €	14,31 €		
X4211	Gruppenbehandlung - Hirnleistungstraining	14,17 €	14,31 €		

Die kassenseitigen Partner der Verträge nach § 125 Absatz 2 SGB V sind verpflichtet, dem GKV-Spitzenverband jährlich zum 1. April die zu diesem Zeitpunkt gültigen Preise zu melden. Der GKV-Spitzenverband haftet nicht für fehlende, fehlerhafte, unvollständige und verspätete Preismeldungen und sich daraus gegebenenfalls unzutreffend ergebende Preisuntergrenzen.

Heilmittel-Preisuntergrenzen nach § 125 Absatz 3 SGB V für das Jahr 2017



Hessen		Ergotherapie			
Heilmittelposi- tionsnummer	Leistungsart und Einzelleistungsbezeichnung	Preisuntergrenze	Höchster Preis	Preisgruppe	Beschreibung der Preisgruppe
X4212	Gruppenbehandlung - Bei psychisch-funktionellen Störungen	26,12 €	26,37 €		
X4213	Gruppenbehandlung - Bei psychisch-funktionellen Störungen (soweit verordnete zusammenhängende Einheiten als Belastungserprobung abgegeben werden)	23,71 €	23,71 €	A	Vergütung als Einheit
X4213	Gruppenbehandlung - Bei psychisch-funktionellen Störungen (soweit verordnete zusammenhängende Einheiten als Belastungserprobung abgegeben werden)	48,82 €	48,82 €	B	Vergütung als Pauschale
X4301	Thermische Anwendung, Wärme/Kälte - Thermische Anwendung	4,39 €	4,43 €		

Die kassenseitigen Partner der Verträge nach § 125 Absatz 2 SGB V sind verpflichtet, dem GKV-Spitzenverband jährlich zum 1. April die zu diesem Zeitpunkt gültigen Preise zu melden. Der GKV-Spitzenverband haftet nicht für fehlende, fehlerhafte, unvollständige und verspätete Preismeldungen und sich daraus gegebenenfalls unzutreffend ergebende Preisuntergrenzen.